

# **Datenschutzordnung des Ju-Jutsu-Verbandes Bayern e.V.**

Stand: 11.12.2018

## Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Aus Gründen der Lesbarkeit wird darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Personenbezogene Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter in gleicher Weise.

### Inhaltsverzeichnis:

1. Anwendungsbereich
2. Zielsetzung / Verpflichtung
3. Organisation / Zuständigkeiten
4. Grundsätze der Datenverarbeitung
5. Informations- und Hinweispflichten
6. Erfüllung der Betroffenenrechte
7. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
8. Datenschutzpannen
9. Auftragsverarbeitung
10. Technisch-organisatorische Schutzmaßnahmen
11. Inkrafttreten

### Anlagen:

1. Verpflichtung auf das Datengeheimnis
2. Datenschutzerklärung für Mitarbeiter
3. Datenschutzerklärung für Mitglieder / sonstige Personen

### Ergänzende Ausführungsbestimmungen:

1. IT-Sicherheitskonzept
2. Aktenhaltung und Datenvernichtung
3. Benutzer- und Berechtigungskonzept
4. Speicher- und Löschfristen
5. Konzeption Datenschutzpanne
6. Meldung von Verarbeitungstätigkeiten
7. Umgang mit Datenübermittlungen
8. Umgang mit Fotoaufnahmen
9. Umgang mit Einwilligungen
10. Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde

Die vorliegende Datenschutzordnung stellt die Umsetzung der in Art. 5 Abs. 2 DSGVO festgelegte Rechenschaftspflicht des Ju-Jutsu-Verbandes Bayern e.V. dar.

## **1. Anwendungsbereich**

Die Datenschutzordnung des Ju-Jutsu-Verbandes Bayern e.V. (JJVB) regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten im Verantwortungsbereich des JJVB. Die innerhalb der Datenschutzordnung getroffenen Bestimmungen gelten unmittelbar für alle Beschäftigten sowie sonstige natürliche und juristische Personen, welche im Auftrag des JJVB tätig werden.

Gesetzliche Grundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne dieser Datenschutzordnung sind insbesondere die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der sachliche Anwendungsbereich dieser gesetzlichen Vorschriften ergibt sich aus Art. 2 DSGVO und § 1 BDSG.

Soweit innerhalb dieser Datenschutzordnung datenschutzspezifische Begriffe verwendet werden, beziehen sich diese auf die in Art. 4 DSGVO bzw. § 2 BDSG legal definierten Begriffsbestimmungen. Der Begriff „Stelle“ im Sinne dieser Datenschutzordnung bezeichnet die Ressorts, die Geschäftsstelle, den Präsidenten, die Vorstandschaft sowie alle sonstigen für den JJVB tätigen natürlichen und juristischen Personen.

## **2. Zielsetzung / Verpflichtung**

Die Datenschutzordnung soll die datenschutzkonforme Verarbeitung personenbezogener Daten durch den vorgenannten Personenkreis gewährleisten und regelt hierzu grundlegende Zuständigkeiten und Handlungsanweisungen, wie die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Zuständigkeit des Verbandes zu erfolgen hat.

Beschäftigte sowie anderweitig für den Verband tätige Personen sind schriftlich auf die Einhaltung der hierin festgelegten Vorschriften sowie auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Die unterzeichneten Originalformulare werden in der Geschäftsstelle des JJVB aufbewahrt. Eine Kopie der jeweiligen Verpflichtungserklärungen ist dem Beschäftigten auszuhändigen.

Sofern Auftrags Verarbeiter des JJVB von den in dieser Datenschutzordnung festgelegten Bestimmungen betroffen sind oder sein können, sind diese durch die verantwortliche Stelle in geeigneter Weise über die für sie geltenden Vorgaben im erforderlichen Umfang zu unterrichten. Dies gilt analog auch für Stellen, mit denen eine gemeinsame Verantwortlichkeit im Sinne des Art. 26 DSGVO besteht.

## **3. Organisation / Zuständigkeiten**

Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist der JJVB als juristische Person des Privatrechts. Sofern der Verantwortliche im Sinne des Datenschutzes anzugeben ist, sind hierfür die Anschrift sowie die Erreichbarkeiten der JJVB-Geschäftsstelle zu verwenden. Der JJVB wird gesetzlich vertreten durch den amtierenden Präsidenten.

Der Präsident des JJVB stellt mit Unterstützung seiner Beschäftigten sicher, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgt. Dem Präsidenten obliegt hierbei die übergeordnete Gesamtverantwortung für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den JJVB, sofern nachfolgend nicht abweichende Regelungen hierzu getroffen werden. Zur Erfüllung der damit einhergehenden Rechte, Aufgaben und Verpflichtungen sind alle für den JJVB tätigen Personen dem Präsidenten weisungsgebunden unterstellt.

Die datenschutzrechtliche Zuständigkeit innerhalb des Verbandes wird durch die Regelungen der Ziff. 3 bis 10 dieser Datenschutzordnung festgelegt. Im Falle der Abwesenheit der mit der Aufgabenerfüllung betrauten Personen, gehen die Pflichten auf den jeweiligen Vertreter über.

Sofern Auftrags Verarbeiter für den JJVB tätig werden oder eine gemeinsame Verantwortlichkeit im Sinne des Art. 26 DSGVO besteht, ergeben sich die datenschutzrechtlichen Zuständigkeiten und Verpflichtungen aus dem zugrundeliegenden Vertrag.

Durch den Präsidenten können allgemeine oder fachverfahrensspezifische Ausführungsbestimmungen erlassen werden, welche die Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die Erfüllung der sich hieraus ergebenden Aufgaben im Einzelfall oder allgemein durch die hierin bezeichneten Stellen gesondert regeln. Ausführungsbestimmungen sind zumindest für die auf S. 1 aufgeführten Tätigkeiten gesondert zu erlassen.

Soweit innerhalb der Datenschutzordnung oder den ergänzenden Ausführungsbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, fungiert der Präsident als Ansprechpartner für alle Beschäftigten und Betroffenen in sämtlichen Fragen des Datenschutzes. Ihm wird zu diesem Zweck ein zweckgebundenes E-Mailkonto [datenschutz@jjvb.de](mailto:datenschutz@jjvb.de) zur Verfügung gestellt. Weiterhin obliegt dem Präsidenten die Zusammenarbeit mit der zuständigen Aufsichtsbehörde, die Entgegennahme von Schriftstücken, welche als „vertraulich“ beschriftet wurden oder sonst erkennbar dem Datenschutz zuzurechnen sind. Sollten Schriftstücke und sonstige Nachrichten durch den Betroffenen an andere Stellen innerhalb des JJVB gerichtet werden, sind diese durch die jeweiligen Stellen unverzüglich, grundsätzlich taggleich, dem Präsidenten weiterzuleiten.

Alle Stellen des JJVB arbeiten zur Gewährleistung des Datenschutzes vertrauensvoll zusammen und stehen in stetem Informationsaustausch miteinander. Soweit die Zuständigkeiten oder Kompetenzen anderer Stellen tangiert werden, sind diese in geeigneter Weise in das Verfahren einzubinden. Über wesentliche Vorgänge ist der Präsident unverzüglich zu unterrichten.

Überwachungs- und Kontrollaufgaben sowie Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen werden durch den Präsidenten wahrgenommen und / oder durch diesen gesondert veranlasst.

#### **4. Grundsätze der Datenverarbeitung**

Die Datenverarbeitung im Anwendungsbereich der DSGVO hat durch die beauftragten Stellen ausschließlich unter Beachtung der in Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe a – f DSGVO geregelten Bedingungen zu erfolgen. Soweit die Verarbeitung den zugrundeliegenden Zweck nicht offensichtlich erkennen lässt oder die Verarbeitung auf Grundlage der gegebenen Einwilligung des Betroffenen (Buchstabe a) oder aufgrund berechtigter Interessen des JJVB (Buchstabe f) erfolgt, sind die hierfür maßgeblichen Gründe und Einwilligungen durch die zuständige Stelle in geeigneter Weise zu dokumentieren und im Bedarfsfall nachzuweisen.

Eine Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO ist nur unter den engen Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 2 und 3 DSGVO sowie §§ 22 und 24 BDSG zulässig. Erfolgt die Datenverarbeitung zur Begründung, Aufrechterhaltung und / oder Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses sowie zur Erfüllung der hieraus erwachsenden Rechte und Pflichten so sind zusätzlich auch die Bestimmungen des § 26 BDSG gesondert zu beachten.

## 5. Informations- und Hinweispflichten

Der Betroffene einer Datenverarbeitung ist zum Zeitpunkt der Datenerhebung über die Verarbeitung seiner Daten nach Maßgabe der Art. 12 ff. DSGVO sowie §§ 32 f. BDSG zu informieren. Weiterhin sind dem Betroffenen im Falle einer Zweckänderung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten die gesetzlich vorgesehenen Informationen in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen. Abweichungen hiervon sind nur auf Grundlage einer gesetzlichen Ausnahme zulässig.

Zur Erfüllung dieser Informations- und Hinweispflichten ist dem Betroffenen im Rahmen der Datenerhebung die entsprechende Datenschutzerklärung auszuhändigen, zu übersenden oder anderweitig zur Verfügung zu stellen. Die Datenschutzerklärungen werden durch den Präsidenten erlassen, jährlich überprüft und im Bedarfsfall angepasst.

Beschäftigte des JJVB sowie anderweitig für den Verband tätige Personen werden im Rahmen der erstmaligen Aufnahme einer Tätigkeit für den JJVB in schriftlicher Form über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Datenschutzerklärung für Mitarbeiter informiert. Die Umsetzung der Informations- und Hinweispflichten obliegt dabei dem Präsidenten bzw. der von ihm besonders beauftragten Stelle.

Mitglieder und sonstige Personen, deren personenbezogene Daten durch den JJVB verarbeitet werden, sind über die Verarbeitung ihrer Daten durch die Datenschutzerklärung für Mitglieder / sonstige Personen zu informieren. Die Umsetzung der Informations- und Hinweispflichten obliegt hierbei den zuständigen Stellen, welche die Datenerhebung vorgenommen haben.

Für den Bereich der Verbandshomepage sowie der sozialen Medien werden die Informations- und Hinweispflichten durch eine einheitliche Datenschutzerklärung auf der Verbandshomepage umgesetzt. Innerhalb der sozialen Medien ist in geeigneter Weise auf die Datenschutzerklärung der Verbandshomepage zu verweisen. Verantwortlich für die Einstellung der Datenschutzerklärung sowie die Verweise auf der Verbandshomepage ist der Internetbeauftragte des JJVB.

Soweit durch den JJVB personenbezogene Daten auf Grundlage einer gegebenen Einwilligung des Betroffenen verarbeitet werden, ist der Betroffene darüber hinaus über den Zweck dieser Verarbeitung durch die für die Datenerhebung zuständige Stelle zu informieren.

Bei wesentlichen Änderungen an den Datenschutzerklärungen, sind die hiervon betroffenen Personen durch die vorgenannten Stellen in geeigneter Weise hierüber in Kenntnis zu setzen. Dies kann insbesondere durch die Zurverfügungstellung der geänderten Datenschutzerklärung auf der Homepage des JJVB oder durch ein direktes Übersenden dieser Datenschutzerklärung an die betroffenen Personen erfolgen.

Sofern die betroffenen Personen bereits über die notwendigen Informationen verfügen, kann auf eine erneute Übersendung / Zurverfügungstellung der Datenschutzerklärung durch die zuständige Stelle verzichtet werden. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die in Rede stehende Person bereits durch eine andere Stelle des JJVB entsprechend über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten informiert wurde.

Die Umsetzung der vorgenannten Informations- und Hinweispflichten ist durch die hierfür zuständigen Stellen in geeigneter Weise zu dokumentieren.

## 6. Erfüllung der Betroffenenrechte

Betroffenen stehen im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den JJVB die in Art. 15 ff. DSGVO sowie §§ 29 sowie 34 ff. BDSG genannten Rechte zu. Hiervon umfasst sind:

- |   |               |
|---|---------------|
| ▪ das Recht auf Auskunft                                | Art. 15 DSGVO |
| ▪ das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten          | Art. 16 DSGVO |
| ▪ das Recht auf Vervollständigung unvollständiger Daten | Art. 16 DSGVO |
| ▪ das Recht auf Datenlöschung                           | Art. 17 DSGVO |
| ▪ das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung          | Art. 18 DSGVO |
| ▪ das Recht auf Datenübertragbarkeit                    | Art. 20 DSGVO |
| ▪ das Recht der Datenverarbeitung zu widersprechen      | Art. 21 DSGVO |

Die Erfüllung der vorgenannten Betroffenenrechte erfolgt durch den Präsidenten. Dieser ist hierbei durch alle Beschäftigten des JJVB zu unterstützen.

Das Recht auf Auskunft steht Betroffenen zu jeder Zeit und vollumfänglich zu. Dem Betroffenen sind im Falle eines Auskunftersuchens alle durch den JJVB gespeicherten Daten zu seiner Person sowie die in Art. 15 DSGVO ergänzend genannten Informationen mitzuteilen. Ein Auskunftsanspruch hinsichtlich der zu anderen Personen gespeicherten Daten ergibt sich hieraus nicht. Eine dem Betroffenen elektronisch oder postalisch übersandte Kopie seiner personenbezogenen Daten ist ihm dabei kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Sofern berechtigte Zweifel an der Identität der anfragenden Person bestehen, sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Identität der Person festzustellen (bspw. persönliche Vorlage des Ausweises, Versand per Einschreiben an die verbandsintern hinterlegte Anschrift). Zu Zwecken der Identitätsfeststellung kann der Betroffene überdies freiwillig eine Kopie seines Ausweises oder Passes an den JJVB übersenden.

Sofern der Betroffene glaubhaft nachweisen kann, dass unrichtige Daten zu seiner Person durch den JJVB verarbeitet werden, kann dieser die Berichtigung dieser Daten fordern. Unter Berücksichtigung des Zwecks der Datenverarbeitung steht ihm auch ein Recht auf Vervollständigung seiner personenbezogenen Daten zu. Personenbezogene Daten sind dann nicht als unrichtig anzusehen, wenn sie zum Zeitpunkt der Verarbeitung den Tatsachen entsprachen und die diesbezüglich verarbeiteten Daten rechtsbindenden Charakter aufweisen (bspw. ausgestellte Rechnungen).

Ein Anspruch auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit sowie der Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, stehen dem Betroffenen nur bei Vorliegen der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen zu. Sofern diese nicht vorliegen, ist der Anspruch des Betroffenen unbegründet.

Für die Kommunikation im Zusammenhang mit der Erfüllung von Betroffenenrechten ist grundsätzlich das Datenschutz-Postfach des JJVB zu verwenden, sofern nicht im Einzelfall eine postalische Kommunikation zweckdienlicher erscheint. Sollten Betroffene sich mit ihren Anfragen an andere Stellen wenden, sind diese unter Nennung des Datenschutz-Postfachs an den Präsidenten zu verweisen bzw. ist die Anfrage unverzüglich, grundsätzlich taggleich, an den Präsidenten weiterzuleiten. Für Anfragen per E-Mail ist hierfür eine Weiterleitung an das Datenschutz-Postfach vorgesehen.

Die durch den Betroffenen geltend gemachten Ansprüche werden durch den Präsidenten nach Eingang der Anfrage geprüft und bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen unverzüglich umgesetzt bzw. Beauftragung der zuständigen Stelle veranlasst. Soweit mit der Umsetzung der Betroffenenrechte andere Stellen betraut wurden, sind die erforderlichen Maßnahmen durch diese unverzüglich umzusetzen und entsprechend an den Präsidenten zurückzumelden.

Das Prüfergebnis sowie gegebenenfalls die Erfüllung seiner Ansprüche sind dem Betroffenen anschließend, spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang der Anfrage, mitzuteilen. Sofern die Erfüllung der Betroffenenrechte innerhalb eines Monats nicht gewährleistet werden kann, ist dies dem Betroffenen mitzuteilen, gemeinsam mit der voraussichtlichen Dauer der Umsetzung. Im Falle der Ablehnung des Antrags, sind die hierfür maßgeblichen Gründe zu dokumentieren und ebenfalls dem Betroffenen gegenüber mitzuteilen.

Die Erfüllung der Betroffenenrechte ist durch den Präsidenten sowie gegebenenfalls die beauftragten Stellen in geeigneter Weise zu dokumentieren.

## **7. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten**

Durch den JJVB wird ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 DSGVO geführt, in welchem alle Verarbeitungstätigkeiten innerhalb der datenschutzrechtlichen Zuständigkeit des JJVB zu dokumentieren sind. Der Umfang dieser Dokumentationspflichten bestimmt sich aus Art. 30 Abs. 1 S. 2 DSGVO.

Die Führung dieses Verzeichnisses erfolgt in elektronischer Form und obliegt dem Präsidenten. Die Entscheidung über die Erforderlichkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung sowie entsprechende Maßnahmen im Sinne der Art. 35 f. DSGVO sind ausschließlich dem Präsidenten vorbehalten. Im Falle der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung ist die datenverarbeitende Stelle in das Verfahren mit einzubinden.

Werden Verarbeitungstätigkeiten durch den JJVB als Auftrags Verarbeiter oder in gemeinsamer Verantwortlichkeit im Sinne des Art. 26 DSGVO vorgenommen, so sind diese innerhalb des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten besonders zu kennzeichnen.

Die für die Datenverarbeitung zuständigen Stellen melden neu aufgenommene Verarbeitungstätigkeiten sowie wesentliche Änderungen an bestehenden Verarbeitungstätigkeiten unverzüglich und eigenverantwortlich an den Präsidenten. Die Meldung hat dabei elektronisch an das Datenschutz-Postfach zu erfolgen und zumindest dem vorgenannten gesetzlichen Mindestumfang zu entsprechen. Verarbeitungstätigkeiten, welche erstmals vor Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung aufgenommen wurden, sind durch die zuständigen Stellen einmalig und gesammelt in entsprechender Weise an das Datenschutz-Postfach zu übersenden.

Durch den Präsidenten erfolgt ein jährlicher Abgleich der Verarbeitungstätigkeiten mit den ihm nachgeordneten Stellen. Hierzu kann diesen Stellen ein Auszug aus dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten übersandt werden. Ergeben sich aus dem Abgleich Anpassungsbedarfe sind diese unverzüglich zu beheben.

Die Einsichtnahme in das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten steht nur dem Präsidenten, den ihm nachgeordneten Stellen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung sowie der Aufsichtsbehörde zu. Eine darüber hinausgehende Einsichtnahme durch bzw. Herausgabe an Dritte ist nur auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen zulässig.

## **8. Datenschutzpannen**

Sämtliche dieser Datenschutzordnung unterliegenden Stellen melden dem Präsidenten eigeninitiativ und unverzüglich erkannte Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 12 DSGVO (Datenschutzpannen) an das Datenschutz-Postfach. Der Meldung soll eine telefonische Vorabinformation an den Präsidenten vorausgehen.

In Kenntnis des zugrundeliegenden Sachverhalts bewertet und entscheidet der Präsident, ob eine Meldepflicht gemäß Art. 33 DSGVO vorliegt und ob gleichzeitig eine Verpflichtung zur Benachrichtigung der Betroffenen gemäß Art. 34 DSGVO besteht. Darüber hinaus sind durch den Präsidenten sowie die für die Datenschutzpanne verantwortliche Stelle unverzüglich Abhilfemaßnahmen festzulegen. Soweit die Zuständigkeiten anderer Stellen, Auftrags Verarbeiter oder gemeinsam Verantwortlicher hiervon betroffen sind, informiert der Präsident die entsprechenden Adressaten über den zugrundeliegenden Sachverhalt.

Abhilfemaßnahmen, welche dem Schutz personenbezogener Daten dienen und den verursachten Schaden eindämmen sollen, sind priorisiert zu treffen und durch alle damit beauftragten Stellen unverzüglich umzusetzen. Die Umsetzung der Abhilfemaßnahmen ist dem Präsidenten durch die entsprechenden Stellen mitzuteilen und seitens des Präsidenten zu dokumentieren.

Sofern eine Meldepflicht im Sinne des Art. 33 DSGVO besteht, obliegt die Umsetzung derselben dem Präsidenten. Auf Anfrage des Präsidenten sind ihm dazu von allen Stellen die hierfür erforderlichen Informationen unverzüglich zu erheben und zuzuleiten. Die Meldung an die Aufsichtsbehörde hat dem in Art. 33 Abs. 3 DSGVO festgelegten Mindestinhalt zu entsprechen und ist online über das zur Verfügung gestellte Meldeformular des Landesamtes für Datenschutzaufsicht grundsätzlich innerhalb von 72 Stunden vorzunehmen. Sollte dies innerhalb von 72 Stunden nicht möglich sein, so sind die hierfür maßgeblichen Gründe zu dokumentieren und die Meldung unverzüglich nachzuholen. Bewirkt die Datenschutzpanne voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der hiervon betroffenen Personen, so ist eine Benachrichtigung dieser Personen im Sinne des Art. 34 DSGVO zu veranlassen. Die Benachrichtigung der betroffenen Personen ergeht auf Anweisung des Präsidenten und wird durch die seitens des Präsidenten beauftragten Stellen unverzüglich durchgeführt.

Die oben genannten Vorgänge sind durch den Präsidenten, die meldende sowie gegebenenfalls durch die benachrichtigende Stelle in geeigneter Weise zu dokumentieren.

## **9. Auftragsverarbeitung**

Werden Verarbeitungstätigkeiten im Auftrag des JJVB durch einen Drittanbieter vorgenommen (Auftrags Verarbeiter), so ist dieser Verarbeitungsvorgang vertraglich zu regeln. Der Vertrag hat dabei zumindest den in Art. 28 DSGVO beschriebenen Mindestanforderungen zu entsprechen.

Der Präsident prüft zudem vor Abschluss eines Vertrages in Abstimmung mit den ihm nachgeordneten Stellen, ob der Auftrags Verarbeiter hinreichende Garantien dafür bietet, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet. Hierfür sind insbesondere geeignete Nachweise und Zertifikate des Auftrags Verarbeiters einzuholen.

## **10. Technisch-organisatorische Schutzmaßnahmen**

Durch den JJVB werden ein IT-Sicherheitskonzept sowie ergänzende Ausführungsbestimmungen erlassen, welche die datenschutzkonforme Verarbeitung personenbezogener Daten durch technisch-organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten gewährleisten.

Die Erstellung eines IT-Sicherheitskonzeptes obliegt dem Internetbeauftragten in Abstimmung mit dem Präsidenten. Innerhalb dieses Konzeptes sind grundlegende und verbindliche Aussagen zu den technischen Grundvoraussetzungen von Verarbeitungsanlagen, zur Zugangssicherung sowie zur Verschlüsselung von Daten im Rahmen von Datenübermittlungen und Datenspeicherungen zu treffen.

Die Veranlassung und Umsetzung technisch-organisatorischer Schutzmaßnahmen auf den Social-Media-Angeboten und der Homepage des JJVB wird durch den Internetbeauftragten in Abstimmung mit dem Präsidenten wahrgenommen.

Allen Beschäftigten obliegt darüber hinaus die Umsetzung der innerhalb des IT-Sicherheitskonzeptes sowie der ergänzenden Ausführungsbestimmungen getroffenen Vorgaben in eigener Zuständigkeit, sofern nicht im Einzelfall abweichende Regelungen hierzu getroffen werden.

## **11. Inkrafttreten**

Die vorliegende Datenschutzordnung tritt mit Präsidiumsbeschluss vom 11.12.2018 vorläufig in Kraft und wird jährlich durch den Präsidenten auf Anpassungsbedarf überprüft.